

# S A T Z U N G

des  
Schützenverein  
„Spielhahn“ Gröbenried e.V.



# Satzung

des

## Schützenvereins „Spielhahn“ Gröbenried e.V.

Gegründet am: 11.12.1954

Satzung erstellt am: 07.10.1982 von: Andreas Wagner

1. Schützenmeister

Neufassung am: 23.05.2025 von: Georg Hutzler

1. Schützenmeister

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Spielhahn“ Gröbenried e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschenried in der Gemeinde Bergkirchen.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Er wurde am 26. April 1983 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau unter VR 20 222 eingetragen.
5. Er ist seit 26.04.1983 im Vereinsregister eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und führt seitdem den Namenszusatz e.V.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Schützenverein „Spielhahn“ Gröbenried e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung „Gemeinnützige Zwecke“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports mit den behördlich zugelassenen Sportwaffen. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens und erzieht seine jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Zur Erreichung des gesetzten Ziels dienen insbesondere:
  - a) Zugehörigkeit zum Schützengau Dachau und dem Bayerischen Sportschützenbund e.V.
  - b) Abhalten von Schießabenden, Beteiligung an den vom Schützengau Dachau und vom Bayerischen Sportschützenbund ausgeschriebenen Wettkämpfen.
  - c) Abhalten von schießsportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Pflege von guter Sitte und der Kameradschaft.

2. Der aktive Schießsport erstreckt sich zurzeit auf folgende Schießsportarten:

- a) Luftgewehr
- b) Luftpistole
- c) Lichtgewehr

In diesen Sportarten finden regelmäßig Übungs- und Trainingsstunden sowie Wettkämpfe statt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an das Schützenmeisteramt, das über den Antrag entscheidet. Es liegt im Ermessen des Schützenmeisteramtes, in Zweifelsfällen den Aufnahmeantrag dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.  
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat. Verdienstvolle langjährige Schützenmeister können in gleicher Weise zum Ehrenschützenmeister ernannt werden.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses ernannt.  
Ehrenschützenmeister werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses ernannt.
6. Der Ehrenschützenmeister hat Sitz und Stimme im Ausschuss.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem **Tod**.
- b) durch **Austritt**.

Dieser kann jederzeit durch Erklärung in Textform dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

c) durch **Ausschluss**.

Dieser kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens; er muss erfolgen aufgrund einer Verurteilung wegen eines Verbrechens mit dem Tag des in Kraft treten des Urteils oder bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde in schriftlicher Form eingelegt werden. Diese muss mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem 1. Schützenmeister vorliegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge, Spenden und sonstige Zahlungen werden weder vergütet noch zurückerstattet.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der sportlichen Betätigung zu benutzen, sofern es mit der Sportordnung und dem Waffengesetz zu vereinbaren ist.
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. den Rat und die Unterstützung des Vereins in sportlicher Hinsicht in Anspruch zu nehmen.
4. am Schießbetrieb können Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr teilnehmen.  
**Ausgenommen hiervon ist das Schießen mit dem Lichtgewehr, für das es kein Mindestalter gibt.**
5. Kinder, die schon ab dem vollendeten 10. Lebensjahr am Schießbetrieb teilnehmen möchten, ist dies nur durch Antragsstellung bei der Genehmigungsbehörde und mit erteilter schriftlicher Genehmigung erlaubt.
6. mit Vollendung des 16. Lebensjahrs bei der Mitgliederversammlung sowie den sonstigen allgemeinen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken.
7. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allen die, die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen, zu befolgen.

2. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
3. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, sowie eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Bei wiederholtem Eintritt in den Verein wird die Aufnahmegebühr ebenfalls erhoben.
3. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keine Aufnahmegebühr.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

## **§ 8 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins hafftet den Gläubigern gegen über das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

### **Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)**

besteht aus  
dem 1. Schützenmeister  
dem 2. Schützenmeister  
dem 1. Schatzmeister (Kassier)  
dem 1. Schriftführer  
dem Sportleiter.

1. Das Schützenmeisteramt leitet den Verein. Die beiden Schützenmeister sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
2. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters oder dessen Vertretung.

3. Der 1. Schatzmeister (Kassier) ist in seinem Geschäftsbereich allein unterschriftsberechtigt. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle der 1. Schützenmeister.
4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Mehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit. Das Schützenmeisteramt hat das Recht, zur satzungsmäßigen Durchführung der Vereinsaufgaben, in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht, Anordnungen zu erlassen, die von den Mitgliedern befolgt werden müssen (siehe § 4).
6. Über den Ablauf der Sitzungen und der darin gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

## **Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und mindestens zwei Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Beisitzer erhält innerhalb des Vereins ein Amt zugesprochen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch Handzeichen.
3. Die Aufgabe des Ausschusses ist das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgeschriebenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.
4. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.
5. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.
6. Über den Ablauf der Sitzungen und der darin gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

## **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. bzw. 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
2. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Entgegennahme der Berichte
    - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
    - b) des Schatzmeisters (Kassier) über die Jahresabrechnung
    - c) der Kassenrevisoren
    - d) des Schriftführers
    - e) des Sportleiters
    - f) weitere Referenten soweit vorhanden.

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Kassenrevisoren.
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

4. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine drei Viertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Ablauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
7. Als Kassenrevisoren wählt die Versammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder für die Wahlperiode des Schützenmeisteramtes. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierfür schriftlich Bericht zu erstatten.
8. Die Kassenrevisoren dürfen dem Ausschuss als Beisitzer angehören, ansonsten jedoch zur Wahrung ihrer Neutralität kein weiteres Amt bekleiden.

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Textform mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.
2. Der 1. Schützenmeister muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Das Verlangen ist dem 1. Schützenmeister schriftlich von den Verlangenden vorzutragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. In Notfällen oder bei Verhinderung der beiden Schützenmeister kann auch jedes andere Mitglied des Schützenmeisteramtes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch eine eigens, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der

Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die gleichen sportlichen Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die bisher gültige Satzung vom 07.10.1982 sowie alle auf diese gefassten Beschlüsse werden mit Annahme der neuen Satzung aufgehoben.

Die Errichtung und Genehmigung vorstehender Satzung in der Mitgliederversammlung vom 23.05.2025 wird hiermit bestätigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eschenried, den 23.05.2025

Der Vereinsausschuss:

das Schützenmeisteramt:

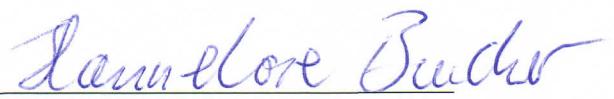
1. Schützenmeister: Georg Hutzler:



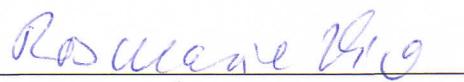
2. Schützenmeister: Egon Feichtmeier:



1. Schatzmeister: Hannelore Bucher:



1. Schriftführer: Rosmarie Hicker:



Sportleiter: Daniela Hutzler:



die Beisitzer

Jugendleiter:

Martina Korb:



Böllerreferent:

Klaus Mahl sen.:



Kassenrevisor:

Karin Feichtmeier:



Kassenrevisor:

Claudia Fest:



# ANHANG

*zur Satzung des Schützenvereins  
„Spielhahn“ Gröbenried e.V.*

## SATZUNG

*der Unterabteilung  
Böllerschützen Gröbenried  
im Schützenverein  
„Spielhahn“ Gröbenried e.V.*



## **§ 1 Zweck der Unterabteilung**

Die Böllerschützen haben sich als Ziel gesetzt alte Tradition und althergebrachtes Brauchtum wieder aufleben zu lassen und zu pflegen.

Sie sind Mitglieder des Schützenvereins „Spielhahn“ Gröbenried e.V. und unterstehen die von ihnen gegründete Unterabteilung vollständig diesem Verein und dessen Satzungsvorschriften.

Die Mitgliedschaft und Aktivität in der Abteilung der Böllerschützen ist abhängig von der Mitgliedschaft im Schützenverein selbst.

## **§ 2 Organisation und Leitung**

Die Organisation und Leitung der Böllerschützenabteilung obliegt dem Schützenmeisteramt des Vereins.

Die Mitglieder der Böllerschützenabteilung verpflichten sich den Weisungen des Schützenmeisteramtes Folge zu leisten.

Sie übertragen die Kontrolle ihrer Aktivitäten dem Schützenmeisteramt und dem Vereinsausschuss.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der Böllerschützenabteilung werden und teilnehmen an ihren Veranstaltungen kann nur, wer eine gültige Erlaubnis zum Erwerb, Umgang und zur Beförderung von Schwarzpulver (vgl. § 27 SprengG) und zum Schießen mit Böllern außerhalb von Schießstätten (vgl. § 45 WaffG) sowie einen Böller mit gültigem Beschuss besitzt.

## **§ 4 Anlässe für Böllern**

Schießveranstaltungen der Böllerschützen finden nur zu besonderen kirchlichen und öffentlichen Feiertagen bzw. Anlässen statt.

z.B. Fronleichnam, Volkstrauertag, Totenehrung, Fahnenweihe, Trachtenumzüge u. ä. ausnahmsweise können Schießveranstaltungen auch zu besonderen privaten Anlässen bei Vereinsmitgliedern (z.B. Hochzeiten, Kindstaufe, besondere Geburtstage u. ä.) stattfinden.

In jedem Falle müssen die Schießveranstaltungen mit dem jeweils zuständigen öffentlichen Stellen abgestimmt werden.

## **§ 5 Schießveranstaltungen**

Schießveranstaltungen dürfen nur unter Vereinsregie im Rahmen des Vereins durchgeführt werden.

Versicherungsschutz besteht für die Teilnehmer im Rahmen der Sammel-Haftpflicht- und Unfallversicherung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

Darüber hinaus sind Haftungsansprüche irgendwelcher Art ausgeschlossen.

Außerhalb des Vereins und ohne Genehmigung des Schützenmeisteramtes darf nur auf zugelassenen Schießplätzen geschossen werden. Insoweit handeln die Betreffenden auf eigene Gefahr.

Beim Gruppenschießen stellen die Böllerschützen aus ihren Reihen einen Schussmeister, dessen Anweisungen und Kommandos Folge zu leisten ist. Der Schussmeister achtet, wie jeder Böllerschütze selbst, auf den geforderten Abstand zwischen den einzelnen Schützen und sorgt für eine eventuell notwendige Absperrung des Sicherheitsbereiches.

Jeder Böllerschütze ist verpflichtet die für das Böllerschießen bestehenden Vorschriften (Umgang mit Schießmaterial etc.) zu beachten. Er handelt hierbei in eigener Verantwortung.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Böllerschützenabteilung kann seitens des Mitgliedes durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Schützenmeister des Schützenvereines beendet werden.

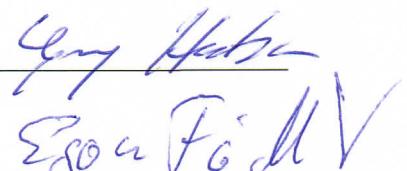
Umgekehrt kann die Mitgliedschaft bei wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung durch Beschluss des Schützenmeisteramtes entzogen werden.

Eschenried, den 23.05.2025

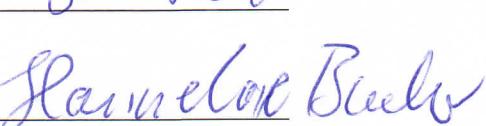
Der Vereinsausschuss

das Schützenmeisteramt:

1. Schützenmeister: Georg Hutzler:



2. Schützenmeister: Egon Feichtmeier:



1. Schatzmeister (Kassier) Hannelore Bucher:



1. Schriftführer: Rosmarie Hicker:

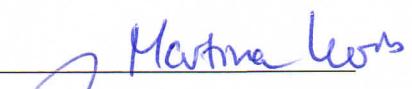


Sportleiter: Daniela Hutzler:



die Beisitzer:

Jugendleiter: Martina Korb:



Böllerreferent: Klaus Mahl sen.:



Kassenrevisor: Karin Feichtmeier:



Kassenrevisor: Claudia Fest:

